

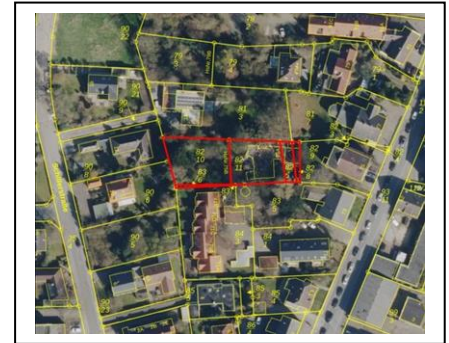


Terminsbestimmungsbeschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 20.03.2025 um 09.30 Uhr, im
Amtsgericht Leer, Würde 5, 26789 Leer, Saal 101**

versteigert werden:



Der im Grundbuch von Leer Blatt 7497 im Bestandsverzeichnis unter

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Leer	31	82/6	Gebäude- und Freifläche, 26789 Leer, Heisfelder Straße	97
	Leer	31	82/8	Gebäude- und Freifläche, 26789 Leer, Heisfelder Straße 75 A	50
	Leer	31	83/6	Gebäude- und Freifläche, 26789 Leer, Heisfelder Straße 75 B	23
	Leer	31	83/7	Gebäude- und Freifläche, 26789 Leer, Heisfelder Straße 75 A	1
5	Leer	31	82/10	Gebäude- und Freifläche, 26789 Leer, Heisfelder Straße 75 B	614
	Leer	31	82/11	Gebäude- und Freifläche, 26789 Leer, Heisfelder Straße 75 A	495

eingetragene Grundbesitz.

Weitere Angaben: Teilweise zurückgebautes Einfamilienhaus (Außenmauern zum Teil noch vorhanden)

Verkehrswert: bzgl. lfd. Nr. 4 des BV: 24.000,-- Euro und bzgl. lfd. Nr. 5 des BV: 156.000,-- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 01.03.2024.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 01.03.2024 (§ 13 IV ZVG).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO zulässig.

Sie ist bei dem Amtsgericht Leer, Würde 5, 26789 Leer, einzulegen.

Die Erinnerung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichts eingelegt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Biesgen
Rechtspflegerin